lichkeit der Aufnahme in die Eignungsliste genommen hat und zum anderen den Ermessensspielraum der Anstellungsbehörde einengt, weil sie deren Auswahlmöglichkeiten verringert, so kann sie — anders als das Gericht entschieden hat — das Auswahlverfahren aufheben.

2. Gemäß Artikel 54 Absatz 1 der EWG-Satzung des Gerichtshofes entscheidet dieser den Rechtsstreit selbst endgültig, wenn die Lösung, zu der er nach Prüfung des Rechtsmittels kommt, in jedem Fall die Klagegründe gegenstandslos macht, auf die sich der Kläger beim Gericht berufen hat.

So verhält es sich, wenn der Gerichtshof feststellt, daß eine Entscheidung — anders als der Kläger vorgetragen und das Gericht entschieden hat — rechtmäßig ist.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-345/90 P*

I — Sachverhalt und Verfahren vor dem Gerichtshof und vor dem Gericht erster Instanz

Im Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. September 1990, Hanning/Parlament, (T-37/89, Slg. 1990, II-463) heißt es:

„1. Am 5. Dezember 1986 veröffentlichte das Europäische Parlament die Mitteilung betreffend die Veranstaltung eines allgemeinen Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A (ABl. — englische Ausgabe — C 311, S. 13) aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Einstellung eines Abteilungsleiters englischer Sprache (Laufbahn A 3) als Leiter des Informationsbüros von London. Unter der Überschrift ‚Auswahlverfahren — Art und Zulassungsbedingungen' war angegeben, daß die Erklärungen über Studium und Berufserfahrung in dem Bewerbungsfragebogen in Form von Fotokopien belegt sein müßten, die mit der Bewerbung einzureichen waren. Weiter hieß es: ‚Bei der Einreichung der Bewerbungsunterlagen dürfen sich die Bewerber auf keinen Fall auf Dokumente, Bewerbungsfragebogen, Auskunftsbogen usw. berufen, die sie anläßlich früherer Bewerbungen eingereicht haben.' Unter der Überschrift ‚Einreichung der Bewerbungen' hieß es: ‚Diese Bewerbung ist zusammen mit den Unterlagen über die Hochschulbildung sowie die Berufserfahrung der

* Verfahrenssprache: Französisch.

Bewerber spätestens bis zum 19. Januar 1987 abzusenden ... *NB:* Bewerber, die ihre Bewerbung sowie ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen nicht fristgerecht eingesandt haben, werden zum Auswahlverfahren nicht zugelassen. Im Bewerbungsfragebogen hieß es weiter, Bewerber, die die erforderlichen fotokopierten Erklärungen über Studium und Berufserfahrung nicht bis zum Ablauf der Frist für das Auswahlverfahren eingereicht hätten, würden nicht zugelassen; eine Berufung auf frühere Bewerbungen sei unzulässig. Außerdem erfolgte folgender Hinweis: ‚Wenn Sie die fraglichen Belege noch nicht eingereicht haben, werden Sie darauf hingewiesen, daß Belege über die Befähigungsnachweise und die Berufserfahrung spätestens am 19. Januar 1987 eingehen müssen'.

2. In derselben Ausgabe des Amtsblatts war die Mitteilung 86/C 311/05 des Parlaments abgedruckt, die die gemeinsamen Bestimmungen für allgemeine Auswahlverfahren enthielt. Nach Punkt II 1 dieser Mitteilung konnten die Bewerber gegebenenfalls aufgefordert werden, zusätzliche Belege oder Auskünfte zu übermitteln.

3. Nach der Einreichung der Bewerbungen ließ der Prüfungsausschuß den Kläger zum Auswahlverfahren zu. Er verwarf unter anderem die Bewerbungen der Beamten des Parlaments Spence und Waters sowie von Elphic und Morris wegen fehlender oder ungenügender Belege. Sieben Bewerber, unter ihnen Spence, Waters, Elphic und Morris, fochten die Entscheidung des Prüfungsausschusses, sie nicht zum Auswahlverfahren zuzulassen, an. Nach Beratung ließ der Prüfungsausschuß Spence und Waters mit der Begründung zu, die Belege fänden sich in ihren von der Anstellungsbehörde geführten Personalakten.

4. Der Kläger wurde zweimal nach London zur Prüfung geladen. Die Prüfung wurde beide Male verschoben. Am 6. Oktober 1987 unterzog er sich schließlich der Prüfung. Am 29. Oktober 1987 wurde ihm mitgeteilt, daß er auf der vier Namen umfassenden Eignungsliste stehe.

5. Auf der Eignungsliste des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A standen folgende vier Bewerber: Der Kläger mit 72 Punkten, Beck mit 69 Punkten, Spence und Waters mit je 63 Punkten. Nach der Bewertungsliste hatte auch ein fünfter Bewerber, Tate, mit 58 Punkten die Mindestpunktzahl für die Aufnahme in die Liste erreicht. Da diese jedoch nur vier Bewerber umfassen durfte, wurde er gleichwohl nicht aufgenommen.

6. Am 19. November 1987 nahm der Leiter der Dienststelle Einstellungen des Parlaments, Katgerman, Kontakt mit dem Kläger auf. Er teilte ihm im Laufe eines Telefonats mit, daß er sich einer ärztlichen Einstellungsuntersuchung unterziehen müsse. Die Einzelheiten dieses Telefonats sind umstritten. Mit Schreiben vom 23. November 1987 bestätigte Katgerman dem Kläger, daß er sich der ärztlichen Untersuchung unterziehen solle, und gab ihm die dafür nötigen Informationen.

7. Am 30. November 1987 unterzog sich der Kläger der ärztlichen Untersuchung. Bei dieser Gelegenheit sah er die Bedienstete Laurenti von der Generaldirektion Personal, die ihn über die Bedingungen seiner Einstellung unterrichtete und ihm den Entwurf des Schreibens betreffend seine Ernennung zeigte.

8. In der Zwischenzeit hatten Elphic und Morris beim Parlament jeweils Beschwerde gegen die Ablehnung ihrer Bewerbung eingereicht. Eine dritte Beschwerde hatte der Bewerber Trowbridge eingereicht, der zum Auswahlverfahren zugelassen, aber nicht in die Eignungsliste aufgenommen worden war.

9. Am 8. Dezember 1987 bestellte der Direktor des Kabinetts des Parlamentspräsidenten beim Rechtsberater des Parlaments ein Gutachten zu der Frage, ob eine Ernennung auf der Grundlage dieses Auswahlverfahrens infolge der Klage eines abgewiesenen Bewerbers aufgehoben werden könnte. Der Juristische Dienst des Parlaments erstellte dieses Gutachten am 9. Februar 1988. Er untersuchte die drei erwähnten Beschwerden und kam zu dem Ergebnis, daß die Anstellungsbehörde unter Übergehung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ein neues Auswahlverfahren eröffnen könnte. Am 19. Februar 1988 teilte der Direktor des Kabinetts des Präsidenten dem Generalsekretär des Parlaments mit, der Präsident habe auf der Grundlage des Gutachtens und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung beschlossen, unter Übergehung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ein völlig neues Auswahlverfahren einzuleiten.

10. Mit Schreiben des Leiters der Personalabteilung vom 6. April 1988 teilte das Parlament dem Kläger mit, sein Präsident habe es ‚aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Auswahlverfahrens für gut befunden, keine Ernennung vorzunehmen, sondern ein neues allgemeines Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zu eröffnen'.

11. Am 17. Juni 1988 reichte der Kläger gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften eine Beschwerde gegen diese Entscheidung beim Präsidenten des Parlaments ein. Er machte zunächst geltend, er sei der ‚ausgewählte Bewerber' im Sinne des Artikels 33 Absatz 1 Beamtenstatut; mit der Aufhebung des Auswahlverfahrens habe das Parlament diesen Artikel verletzt. Weiter habe das Parlament gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen, die Voraussetzungen für den Widerruf eines Verwaltungsakts mißachtet und schließlich sein Ermessen mißbraucht. Er beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Anerkennung seines Rechts auf Ernennung auf die fragliche Stelle. Einen Schadensersatzantrag beim Gerichtshof behielt er sich vor.

12. Am 30. März 1988 veröffentlichte das Parlament die Mitteilung betreffend die Veranstaltung eines allgemeinen Auswahlverfahrens Nr. PE/41a/A zur Besetzung derselben Stelle (ABl. — englische Ausgabe — C 82, S. 17). Der Kläger hat an diesem Auswahlverfahren teilgenommen. Auf der zum Abschluß dieses Auswahlverfahrens erstellten Eignungsliste befanden sich die folgenden vier Bewerber: Bond mit 80,5 Punkten, der Kläger mit 73 Punkten, Holdsworth mit 72 Punkten und Wood mit 70,5 Punkten. Tate fand sich mit 66 Punkten erneut an fünfter Stelle. Das Auswahlverfahren führte zur Ernennung von Bond.

13. Der Kläger reichte am 24. Mai 1989 eine zweite Beschwerde, diesmal gegen die Ernennung von Bond, ein."

Mit Schriftsatz, der am 29. Juni 1988 bei der Kanzlei des Gerichtshofes einging, erhob *Herr Hanning* Klage mit den Anträgen,

1) die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

2) die im Schreiben des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 6. April 1988 enthaltene Entscheidung aufzuheben und ihm das Recht auf Ernennung aufgrund des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A zuzuerkennen, da er der ausgewählte Bewerber sei;

3) ihm Schadensersatz für erlittenen immateriellen Schaden in Höhe von 1 BFR sowie vollen Ersatz erlittener materieller Schäden zuzusprechen;

4) in jedem Fall dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Das *Parlament* beantragte,

1) über die Zulässigkeit nach Rechtslage zu entscheiden;

2) die Klage als unbegründet abzuweisen;

3) über die Kosten gemäß dem einschlägigen Recht zu entscheiden.

Einen vom Kläger am Tag der Einreichung seiner Klage gestellten Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der streitigen Entscheidung insoweit, als sie ein neues Einstellungsverfahren anstelle des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A eröffnet hatte, wies der Präsident der Dritten Kammer des Gerichtshofes am 11. Juli 1988 zurück (Rechtssache 176/88 R, Hanning/Parlament, Slg. 1988, 3915).

Das gesamte schriftliche Verfahren lief vor dem Gerichtshof ab. Gemäß Artikel 91 Absatz 4 des Statuts wurde es bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem mit dem Ablauf der Frist des Artikels 90 Absatz 2 des Statuts eine stillschweigende Entscheidung über die Zurückweisung der ersten Beschwerde des Klägers ergangen sein würde.

Mit Beschluß des Gerichtshofes vom 15. November 1989 wurde die Rechtssache gemäß Artikel 14 des Beschlusses des Rates vom 24. Oktober 1988 über die Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften an das Gericht verwiesen.

Zum ersten, auf die Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten des Parlaments gerichteten Klageantrag, dessen Zulässigkeit anfangs vom Parlament angezweifelt worden war, führte das Gericht in dem angefochtenen Urteil aus:

„21. Der Kläger beantragt die Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten des Parlaments, die in dem an ihn gerichteten Schreiben vom 6. April 1988 enthalten sei. Zunächst ist klarzustellen, worum es sich bei dieser Entscheidung handelt. Mit seiner Gegenerwiderung hat das Parlament die einschlägigen Akten vorgelegt. Daraus ergibt

sich, daß der Juristische Dienst des Parlaments am 9. Februar 1988 für den Präsidenten des Parlaments ein Rechtsgutachten erstellt hat, wonach die Anstellungsbehörde in der Folge von drei Beschwerden das Recht hat, unter Übergehung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A ein neues Auswahlverfahren durchzuführen. Der Direktor des Kabinetts des Präsidenten hat den Generalsekretär des Parlaments mit Vermerk vom 19. Februar 1988 davon unterrichtet, daß der Präsident auf der Grundlage dieses Rechtsgutachtens beschlossen habe, unter Übergehung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ein neues Auswahlverfahren für die Besetzung der fraglichen Stelle einzuleiten. Entsprechend diesem Vermerk wurde der Kläger mit Schreiben vom 6. April 1988 davon unterrichtet, daß der Präsident es aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Verfahrens für gut befunden habe, keine Ernennung vorzunehmen, sondern ein neues Auswahlverfahren zu eröffnen. Die Klage richtet sich somit gegen die Entscheidung des Präsidenten, unter Übergehung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A ein neues Auswahlverfahren zu eröffnen.

22. Das Parlament hat die Frage aufgeworfen, ob es sich bei der angefochtenen Handlung nicht um eine allgemeine Maßnahme handele, die mit der Klage eines einzelnen nicht angefochten werden könne. Es erkennt jedoch an, daß die Entscheidung, das Einstellungsverfahren nicht weiter zu betreiben, nach der Erstellung der Eignungsliste dieser und den mit ihr verbundenen Aussichten der darin eingetragenen Bewerber jede Bedeutung nimmt. Deshalb, so meint das Parlament, könne eine solche Handlung für die in die Eignungsliste eingetragenen Bewerber eine Beschwerde darstellen. Diese Erwägung hat das Parlament dazu veranlaßt, die Zulässigkeit der Klage letztlich nicht zu bestreiten.

23. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes hat ein Bewerber, der in einem Auswahlverfahren einen günstigen Rang erreicht hat, ein Interesse an den Folgen, die die Anstellungsbehörde diesem Auswahlverfahren gibt. Da diese Voraussetzungen hier vorliegen, kann die streitige Entscheidung den Kläger beschweren (vergleiche Urteil vom 24. Juni 1969 in der Rechtssache 26/68, Fux/Kommission, Slg. 1969, 145, 153).

24. Der Kläger hat seine Beschwerde vom 17. Juni 1988, die den einzelnen Klageanträgen entspricht, binnen der Frist des Artikels 90 Absatz 2 Beamtenstatut eingereicht. Der Präsident der Dritten Kammer des Gerichtshofes hat in seinem Beschluß vom 11. Juli 1988 festgestellt, daß die etwaige Ernennung eines anderen Bewerbers bei Abschluß des Auswahlverfahrens Nr. PE/41a/A nichtig wäre, wenn der Kläger obsiegen sollte, und daß das erste Einstellungsverfahren dann wieder seinen normalen Lauf nehme, als wäre die streitige Entscheidung nicht ergangen. Somit war die zweite Beschwerde des Klägers vom 24. Mai 1989 gegen die Ernennung eines anderen Bewerbers auf die fragliche Stelle in keinem Fall erforderlich. Der erste Klageantrag ist somit zulässig."

Der Kläger stützte seine Klage auf fünf Rügen: Das Parlament habe gegen Artikel 33 des Statuts verstoßen; es habe sein geschütztes Vertrauen verletzt; es habe die Voraussetzungen für den Widerruf von Verwaltungsakten verkannt, und es habe sein Ermessen mißbraucht. Schließlich machte der Kläger geltend, die Entscheidung sei ungenügend und unzutreffend begründet.

Wie unter Randnummer 37 des angegriffenen Urteils hervorgehoben wird, hielt es das Gericht für angebracht, zunächst die sich auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung beziehende Rüge zu prüfen.

Dazu heißt es in dem angefochtenen Urteil:

„38. Nach Artikel 42 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes, die gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Beschlusses des Rates vom 24. Oktober 1988 auf das Verfahren vor dem Gericht entsprechend anwendbar ist, können neue Angriffs- und Verteidigungsmittel im Laufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, daß sie auf rechtliche oder tatsächliche Gründe gestützt werden, die erst während des schriftlichen Verfahrens zutage getreten sind. In seinem Urteil vom 19. Mai 1983 in der Rechtssache 306/81 (Verros/Parlament, Slg. 1983, 1755, 1764) hat der Gerichtshof jedoch ausgeführt, daß ein Vorbringen, das eine Erweiterung eines bereits unmittelbar oder mittelbar in der Klageschrift vorgetragenen Angriffsmittels darstelle und das in engem Zusammenhang mit diesem stehe, als zulässig angesehen werden müsse. So verhält es sich im vorliegenden Fall mit der Rüge der unzureichenden Begründung der angefochtenen Entscheidung, die in der Klageschrift bereits stillschweigend enthalten und mit der Rüge des Ermessensmißbrauchs eng verbunden ist. Im übrigen hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob das Parlament seiner Begründungspflicht nachgekommen ist (vergleiche Urteile des Gerichtshofes vom 1. Juli 1986 in der Rechtssache 185/85, Usinor/Kommission, Slg. 1986, 2079, 2098, und vom 20. März 1959 in der Rechtssache 18/57, Nold/Hohe Behörde, Slg. 1958/59, 89, 114).

39. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes soll die in Artikel 25 Absatz 2 Beamtenstatut enthaltene Verpflichtung, jede aufgrund des Beamtenstatuts getroffene beschwerende Entscheidung mit Gründen zu versehen, einerseits dem Betroffenen die notwendigen Hinweise für die Feststellung geben, ob die Entscheidung begründet ist, und andererseits die richterliche Kontrolle ermöglichen (vergleiche beispielsweise Urteile vom 21. Juni 1984 in der Rechtssache 69/83, Lux/Rechnungshof, Slg. 1984, 2447, 2467, und vom 13. Juli 1989 in der Rechtssache 108/88, Jaenicke Cendoya/Kommission, Slg. 1989, 2711, Randnr. 10).

40. Das Schreiben vom 6. April 1988, mit dem der Kläger von der angefochtenen Entscheidung unterrichtet wurde, nimmt nur auf ‚Unregelmäßigkeiten des Auswahlverfahrens' Bezug. Hinweise auf die Art dieser Unregelmäßigkeiten enthält es ebensowenig wie auf die Gründe, aus denen der Präsident des Parlaments entschieden hat, unter Absehung von einer Ernennung ein neues Auswahlverfahren einzuleiten. Der Kläger hätte nur beurteilen können, ob diese Entscheidung mit einem Mangel behaftet war, aufgrund dessen ihre Rechtmäßigkeit in Frage gestellt werden konnte, wenn das Parlament die Art der fraglichen Unregelmäßigkeiten näher dargelegt hätte. Auf der Grundlage allein dieses Schreibens wäre im übrigen das Gericht nicht in der Lage gewesen, die streitige Entscheidung zu überprüfen. Daß ihm zur dienstlichen Verwendung eine eingehendere Begründung beilag, ist somit ohne Belang. Hiernach ist festzustellen, daß die streitige Entscheidung unzureichend begründet ist.

41. Nun kann zwar das Fehlen einer Begründung nicht dadurch geheilt werden, daß der Kläger im Laufe des Verfahrens vor dem Gericht die Gründe einer ihn betreffen-

den Entscheidung erfährt (vergleiche Urteil des Gerichtshofes vom 26. November 1981 in der Rechtssache 195/80, Michel/Parlament, Slg. 1981, 2861, 2876 ff.); für eine unzureichende Begründung gilt aber etwas anderes.

42. Der Gerichtshof hat anerkannt, daß im gerichtlichen Verfahren gegebene Erklärungen ausnahmsweise die Rüge der unzureichenden Begründung hinfällig machen können. So hat er in seinem Urteil vom 8. März 1988 in den verbundenen Rechtssachen 64/86, 71/86 bis 73/86 und 78/86 (Sergio/Kommission, Slg. 1988, 1399, 1440) ausgeführt, daß im Laufe des Verfahrens vorgelegte Unterlagen es den Klägern erlaubten, die Gründe für ihre Nichtzulassung zum Ausbildungsabschnitt eines Auswahlverfahrens zu erfahren, und es ihm ermöglichten, dieses Verfahren und sein Ergebnis in einer Weise zu kontrollieren, die mit dem allen Prüfungsausschüssen für ihre Werturteile zugebilligten weiten Beurteilungsspielraum vereinbar sei, und alle Rügen als unbegründet zurückzuweisen. Ebenso hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 30. Mai 1984 in der Rechtssache 111/83 (Picciolo/Parlament, Slg. 1984, 2323, 2339) ausgeführt, daß er aufgrund der Erläuterungen, die das Parlament auf seine Fragen hin gegeben habe, seine Rechtmäßigkeitskontrolle ausüben und die Richtigkeit der Begründung nachprüfen könne. Unter diesen Umständen reiche die Kürze der Begründung nicht aus, um die Aufhebung der fraglichen Maßnahmen zu rechtfertigen.

43. Im vorliegenden Fall hat sich das Parlament nachträglich auf zwei Gründe gestützt, die die Entscheidung seines Präsidenten sollen tragen können. Auch in den verbundenen Rechtssachen 316/82 und 40/83 (Urteil vom 9. Februar 1984, Kohler/Rechnungshof, Slg. 1984, 641, 657 ff.) hat das beklagte Organ nachträglich, zuletzt in der mündlichen Verhandlung, mehrere Begründungen für seine Entscheidung vorgetragen. Der Gerichtshof stellte fest, daß keine dieser Begründungen geeignet sei, die getroffene Entscheidung zu rechtfertigen, und hob diese auf.

44. Nach dieser Rechtsprechung ist es in Fällen, in denen die Begründung unzureichend war, aber im Laufe des gerichtlichen Verfahrens ergänzt wurde, Sache des Gerichts festzustellen, ob die vom beklagten Organ nachträglich gegebenen Begründungen die angefochtene Entscheidung rechtfertigen können.

45. In seiner Klagebeantwortung hat das Parlament zunächst die Begründung vorgebracht, da es über die Einleitung eines Einstellungsverfahrens frei entscheiden könne, könne es dieses auch wieder abbrechen (vergleiche Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juni 1988 in der Rechtssache 135/87, Vlachou/Rechnungshof). Die Frage, ob das Verfahren fortzusetzen sei, beurteile die Anstellungsbehörde abschließend. In der vom Parlament zunächst gegebenen Begründung seiner Entscheidung findet sich dieses Argument nicht; dort wird nur auf die angeblichen Unregelmäßigkeiten des Auswahlverfahrens abgestellt.

46. In dem Urteil vom 8. Juni 1988 in der Rechtssache 135/87 (Vlachou) hat der Gerichtshof der Anstellungsbehörde in der Tat einen weiten Ermessensspielraum zuerkannt, wenn es darum geht, in der Reihenfolge des Artikels 29 Beamtenstatut die angemessenste Art der Besetzung einer freien Stelle zu wählen. Der damalige Sachverhalt unterschied sich jedoch von dem vorliegenden.

Im Vorfeld der Rechtssache Vlachou hatte der Gerichtshof nämlich mit Urteil vom 6. Februar 1986 in der Rechtssache 143/84 (Vlachou/Rechnungshof, Slg. 1986, 459) die Ernennung des Bestplazierten eines ersten Auswahlverfahrens mit der Begründung aufgehoben, daß der Prüfungsausschuß durch sein System der Punkteverteilung den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber eines Auswahlverfahrens verletzt habe. Auch in seinem Urteil vom 24. Juni 1969 in der Rechtssache 26/68 (Fux/Kommission, Slg. 1969, 145, 154) hat der Gerichtshof der Anstellungsbehörde einen weiten Entscheidungsspielraum zuerkannt, indem er ausführte, die Anstellungsbehörde sei nicht verpflichtet, ein einmal eingeleitetes Einstellungsverfahren mit der Besetzung des freigewordenen Dienstpostens abzuschließen. In dieser Rechtssache ging es jedoch um die Entscheidung, den zu besetzenden Dienstposten zu streichen, also um eine Maßnahme der Dienstorganisation. Der Gerichtshof hat die Klage des Bestplazierten gegen diese Entscheidung abgewiesen. Im vorliegenden Fall aber hat das Parlament den fraglichen Dienstposten nicht gestrichen. Es hat sogar ein zweites Auswahlverfahren zu seiner Besetzung eingeleitet.

47. Weite und Grenzen des Entscheidungsspielraums der Anstellungsbehörde bei der Entscheidung, ein Stellenbesetzungsverfahren nicht durch die Ernennung des Bestplazierten eines zu diesem Zweck durchgeführten Auswahlverfahrens abzuschließen — um diese Frage geht es hier —, hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. Februar 1984 in den verbundenen Rechtssachen 316/82 und 40/83 (Kohler/Rechnungshof, Slg. 1984, 641, 658) näher dargelegt.

48. In diesem Urteil heißt es, daß die Anstellungsbehörde aufgrund des Beamtenstatuts nicht verpflichtet sei, ein einmal eingeleitetes Einstellungsverfahren mit der Besetzung der freien Planstelle abzuschließen. Gleichwohl gelte für die Verfahren zur Besetzung einer freien Planstelle die Regel, daß die Anstellungsbehörde zum Abschluß auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens in die Eignungsliste aufgenommene Bewerber ernenne. Sie könne von dieser Regel nur aus schwerwiegenden Gründen abweichen und müsse eine solche Entscheidung eindeutig und umfassend begründen. Für das vorliegende Verfahren ergibt sich daraus, daß es nicht im freien Ermessen des Parlaments stand, das Einstellungsverfahren abzubrechen, ohne zu prüfen, ob schwerwiegende Gründe der Ernennung eines in die Eignungsliste des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A aufgenommenen Bewerbers entgegenstanden. Die vom Parlament auf den Entscheidungsspielraum der Anstellungsbehörde bei der Einstellung gestützten Argumente verkennen somit die Grenzen dieses Spielraums und rechtfertigen die angefochtene Entscheidung nicht.

49. Das Parlament hat zur Begründung weiter die Verwaltungsakte zur angefochtenen Entscheidung vorgelegt. In dieser Akte findet sich das Gutachten des Juristischen Dienstes vom 9. Februar 1988 über die Beschwerden gegen das Auswahlverfahren Nr. PE/41/A. Das Parlament hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, sein Präsident habe seine Entscheidung ausschließlich auf der Grundlage dieses Gutachtens und angesichts der einschlägigen Rechtsprechung getroffen.

50. Somit ist zu untersuchen, ob diese zweite Begründung schwerwiegende Gründe für die Entscheidung abgibt, die Ergebnisse des Auswahlverfahrens zu übergehen. Diese Begründung unterfällt so, wie sie sich aus dem Gutachten des Juristischen Dienstes ergibt, in zwei Teile. Zunächst stellt der Präsident des Parlaments fest, daß das Auswahlverfahren Nr. PE/41/A Unregelmäßigkeiten aufwies. Dann kommt er zu dem Ergebnis, daß diese Unregelmäßigkeiten die Entscheidung rechtfertigen, unter Übergehung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ein neues Auswahlverfahren zu eröffnen, weil bei der Anstellungsbehörde mehrere Beschwerden

wegen des Ablaufs des ersten Verfahrens eingegangen sind und weil der Prüfungsausschuß einen Bewerber von der Eignungsliste ausgeschlossen hat, der ohne diese Unregelmäßigkeiten auf ihr stehen müßte.

51. Zu prüfen ist zunächst, ob die vom Parlament angeführten Unregelmäßigkeiten wirklich vorliegen. Das Parlament sieht sie in dem Umstand, daß der Prüfungsausschuß zu Unrecht zwei Bewerber zum Auswahlverfahren zugelassen hat, die hätten ausgeschlossen werden müssen, da sie die erforderlichen Belege nicht fristgerecht vorgelegt hatten.

52. Nach der vom Parlament vorgelegten Akte sind beim Prüfungsausschuß im Anschluß an die Veröffentlichung des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A 78 Bewerbungen eingegangen. 50 davon hat er zurückgewiesen und diese Zurückweisung in 42 Fällen zumindest unter anderem mit dem völligen oder teilweisen Fehlen von Belegen begründet. Unter anderem wurden die Bewerbungen der Beamten des Parlaments Spence und Waters und diejenigen von Elphic und Morris mit dieser Begründung zurückgewiesen. Bei Waters und Morris kam noch je ein anderer Grund hinzu, im Fall von Waters der Umstand, daß er der Altersgrenze nicht genügte, im Falle von Morris der Umstand, daß er keine hinreichende Berufserfahrung hatte.

53. Sieben Bewerber, unter ihnen Spence, Waters, Elphic und Morris, fochten die Entscheidung des Prüfungsausschusses an, sie nicht zum Auswahlverfahren zuzulassen. Der Prüfungsausschuß untersuchte in seiner Sitzung vom 21. Mai 1987 diese Beschwerden; er stellte eine ‚Abweichung' der Mitteilung über die gemeinsamen Bestimmungen für allgemeine Auswahlverfahren, die in derselben Ausgabe des Amtsblatts wie das Auswahlverfahren Nr. PE/41/A veröffentlicht wurde, von der Mitteilung des Auswahlverfahrens selbst fest. Wie bereits angegeben, konnten die Bewerber nach der Mitteilung der gemeinsamen Bestimmungen gegebenenfalls aufgefordert werden, zusätzliche Belege oder Auskünfte zu übermitteln. Wie sich aus einem Vermerk ergibt, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses am 22. Januar 1988 an den Rechtsberater des Parlaments richtete, widersprach diese Bestimmung nach Auffassung des Prüfungsausschusses derjenigen der Mitteilung des Auswahlverfahrens, nach der die Belege in Form von Fotokopien fristgerecht vorgelegt werden mußten. Nach Auffassung des Prüfungsausschusses konnte diese Abweichung Spence und Waters zu einer irrigen Auslegung veranlassen. Die Personalakten dieser Parlamentsbeamten würden nämlich von derselben Abteilung geführt, die auch das Auswahlverfahren durchzuführen hatte. Nach Auffassung des Prüfungsausschusses war der Inhalt der Akten dieser beiden Bewerber hinreichend deutlich, um den Erfordernissen des Auswahlverfahrens zu entsprechen; deshalb hat er sie zugelassen. Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmten für die Zulassung zum Auswahlverfahren, ein Mitglied dagegen, zwei enthielten sich der Stimme. Die übrigen Beschwerden wurden zurückgewiesen, die Bewerber davon schriftlich unterrichtet. Im Anschluß an die Prüfungen des Auswahlverfahrens wurden Spence und Waters auf Platz 3 bzw. 4 der Eignungsliste gesetzt. Der fünfte Bewerber, der die für die Aufnahme in die Liste erforderliche Mindestpunktzahl erreichte, Tate, wurde nicht aufgenommen, da die Liste nur vier Namen umfassen durfte.

54. In seinem Gutachten vom 9. Februar 1988 geht der Juristische Dienst des Parlaments von der Feststellung aus, daß die Verpflichtung, alle erforderlichen Belege fristgerecht vorzulegen, in der Mitteilung des allgemeinen Auswahlverfahrens und im Bewerbungsfragebogen je zweimal angeführt war. Sie sei damit hinreichend klar gewesen. Keiner der abgelehnten Bewerber

habe sich auf einen Irrtum wegen eines abweichenden Satzes in den gemeinsamen Bestimmungen berufen. Der Prüfungsausschuß sei selbst auf diesen Gesichtspunkt gestoßen. Für die Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Bewerber Spence und Waters anderen ausgeschlossenen Bewerbern vorzuziehen, sei somit keine rechtsgültige Begründung gegeben worden. Damit sei dem Prüfungsausschuß ein Verfahrensfehler im Auswahlverfahren unterlaufen; er habe zunächst die Bestimmungen der Mitteilung des Auswahlverfahrens nicht angewandt und anschließend den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot verletzt.

55. Das Gutachten des Juristischen Dienstes des Parlaments trifft insoweit zu. Die beiden Bewerber, Beamte des Parlaments, waren mehrmals — einmal in Kursivdruck, um den Hinweis besonders hervorzuheben — darauf hingewiesen worden, daß sie sämtliche erforderlichen Belege einreichen müßten. Der Passus der gemeinsamen Bestimmungen, auf den der Prüfungsausschuß seine Zulassungsentscheidung stützte, steht mit dem Text der Mitteilung des allgemeinen Auswahlverfahrens nicht in Widerspruch. Nach feststehender Rechtsprechung des Gerichtshofes ist es Sache der Bewerber, dem Prüfungsausschuß alle Auskünfte zu erteilen, die sie als für die Prüfung ihrer Bewerbung nützlich erachten (Urteil vom 12. Juli 1989 in der Rechtssache 225/87, Belardinelli u. a./Gerichtshof, Slg. 1989, 2353, Randnr. 24). Die Bewerbungen von Spence und Waters waren somit zu Beginn des Auswahlverfahrens zu Recht zurückgewiesen worden. Mit der anschließenden Zulassung dieser Bewerber handelte der Prüfungsausschuß rechtsfehlerhaft. Der Prüfungsausschuß hat die Bewerber Spence und Waters somit zu Unrecht zum Auswahlverfahren zugelassen und in die Eignungsliste aufgenommen. Somit ist festzustellen, daß das Auswahlverfahren tatsächlich mit Unregelmäßigkeiten behaftet war.

56. Weiter ist zu prüfen, ob die Gründe, aus denen der Präsident des Parlaments nach Feststellung dieser Unregelmäßigkeiten beschloß, die Ergebnisse des Auswahlverfahrens zu übergehen, diese Entscheidung rechtfertigen.

57. Das Gutachten des Juristischen Dienstes und die Entscheidung des Präsidenten des Parlaments, die sich auf dieses Gutachten stützt, beruhen auf einer Bewertung der Beschwerden, die sich gegen den Ablauf des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A richten.

58. In der mündlichen Verhandlung hat das Parlament ausgeführt, es habe es für richtig befunden, die Ergebnisse des ersten Auswahlverfahrens wegen der Beschwerden zu übergehen, die zum Auswahlverfahren nicht zugelassene Bewerber erhoben hätten. Hätten diese Bewerber nämlich an den Prüfungen teilnehmen können, so hätten sie ein besseres Ergebnis erzielen können als die in die Eignungsliste aufgenommenen. Diese Bewerber hätten daher mit Aussicht auf Erfolg Klage auf Aufhebung einer Ernennung erheben können, die auf das Auswahlverfahren Nr. PE/41/A gestützt wäre. Mit der angefochtenen Entscheidung habe der Präsident des Parlaments dieser Gefahr entgehen wollen. Zu prüfen ist somit, ob die Bewertung dieser Beschwerden durch den Juristischen Dienst die angefochtene Entscheidung rechtlich stützen kann.

59. Nach dem Gutachten des Juristischen Dienstes wurden drei Beschwerden gegen das Auswahlverfahren Nr. PE/41/A eingereicht. In der ersten Beschwerde vom 21. Oktober 1987 macht Elphic geltend, seine Bewerbung sei wegen des Fehlens von Belegen abgelehnt worden, zwei andere Bewerber in derselben Lage seien aber zum Auswahlverfahren zugelassen worden.

60. Die zweite Beschwerde wurde am 6. November 1987 von Trowbridge eingereicht. Dieser war zwar zu den Prüfungen zugelassen, aber nicht in die Eignungsliste eingetragen worden, da er nur 55 Punkte erreichte, die Mindestpunktzahl aber auf 57 Punkte festgesetzt war. Trowbridge wandte sich gegen die Zulassung der zwei Bewerber, die Beamte des Parlaments waren, und machte geltend, er sei zu seiner Laufbahn und zu seiner Berufserfahrung nicht befragt worden, obwohl dies nach dem Leitfaden für Bewerber Gegenstand der mündlichen Prüfung hätte sein müssen.

61. Die dritte Beschwerde reichte Morris am 24. November 1987 ein. Er wandte sich gegen die Gründe für die Ablehnung seiner Bewerbung. Er behauptete, die Belege für seine Befähigungsnachweise vorgelegt und Erklärungen zu seiner Berufserfahrung gemacht zu haben.

62. Der Juristische Dienst des Parlaments bat den Prüfungsausschuß mit zwei Vermerken vom 3. und vom 10. Dezember 1987 um Stellungnahme zu diesen Beschwerden. Mit Vermerk vom 22. Januar 1988 antwortete der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Prüfungsausschuß habe seine Arbeiten beendet und bestehe somit nicht mehr. Die früheren Mitglieder des Prüfungsausschusses hätten jedoch bei einem formlosen Treffen über die Beschwerden gesprochen. Sie hielten die drei Beschwerden für unzulässig. Es obliege jedoch der Anstellungsbehörde, selbst die Begründetheit der Beschwerden zu beurteilen.

63. Zur Beschwerde von Morris stellte der Juristische Dienst in seinem Gutachten vom 9. Februar 1988 fest, sie enthalte keine näheren Darlegungen zur angeblich rechtswidrigen Zulassung zweier Beamten des Parlaments; außerdem sei sie nach Ablauf der Frist des Artikels 90 Absatz 2 Beamtenstatut eingereicht worden. Selbst wenn die Beschwerde nicht verspätet wäre, könnte die Anstellungsbehörde ihr wegen der Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses nicht stattgeben.

64. Trowbridge berief sich in seiner Beschwerde auf die Unregelmäßigkeiten des Verfahrens bei der Zulassung zweier Bewerber, die Beamte des Parlaments waren. Nach Auffassung des Juristischen Dienstes fehlte es ihm jedoch insoweit an einem Rechtsschutzinteresse, da seine fehlende Eintragung in die Eignungsliste ausschließlich darauf beruhe, daß er die hierfür erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht habe. Im übrigen sei die Beschwerde unbegründet, da der Prüfungsausschuß frei über die den Bewerbern zu stellenden Fragen entscheide.

65. Der Juristische Dienst faßte seine Ergebnisse dahin zusammen, daß die Beschwerde von Morris unzulässig und die Beschwerde von Trowbridge teils unzulässig, teils unbegründet sei. Er fügte hinzu, daß die Beschwerde von Elphic hingegen zulässig und die Anstellungsbehörde zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens berechtigt sei.

66. Somit ist festzustellen, daß nur die Beschwerde von Elphic zur Begründung der streitigen Entscheidung gehört. Zu prüfen ist alsdann, ob diese Entscheidung durch die Befürchtung gerechtfertigt sein konnte, eine Klage von Elphic könne zur Aufhebung einer Ernennung auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A führen.

67. Elphic führte Beschwerde dagegen, daß seine Bewerbung abgelehnt wurde, während zwei andere Bewerber in derselben Lage zum Auswahlverfahren zugelassen wurden. Diese Rüge weist in der Tat auf die Unregelmäßigkeit des Auswahlverfahrens hin; gleichwohl hätte der Juristische Dienst feststellen müssen, daß sie unbegründet war. Kein Bewerber hat nämlich das Recht, zu Unrecht zu einem Auswahlverfahren zugelassen zu werden mit der Begründung, daß der Prüfungsausschuß andere Bewerber zu Unrecht zugelassen habe (vergleiche Urteil des Gerichtshofes vom 26. Februar 1981 in der Rechtssache 34/80, Authié/Kommission, Slg. 1981, 665, 680). Somit hätte eine Klage von Elphic auf Aufhebung einer Ernennung auf der Grundlage des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A, die damit begründet worden wäre, daß er nicht zum Auswahlverfahren zugelassen worden sei, abgewiesen werden müssen. Als Teil der vom Parlament angeführten Begründung ist die Beschwerde von Elphic somit nicht geeignet, die angefochtene Entscheidung zu rechtfertigen.

68. Das Gutachten des Juristischen Dienstes und die Entscheidung des Präsidenten des Parlaments stützen sich weiter auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Achtung der Unabhängigkeit von Prüfungsausschüssen. Nach dieser Rechtsprechung können die Organe Entscheidungen des Prüfungsausschusses nicht aufheben oder ändern. Gleichwohl hat die Anstellungsbehörde bei Ausübung ihrer eigenen Befugnisse rechtsfehlerfreie Entscheidungen zu treffen. Sie kann somit nicht an Entscheidungen des Prüfungsausschusses gebunden sein, deren Rechtswidrigkeit sich auf ihre eigenen Entscheidungen auswirken kann. Ist die Anstellungsbehörde daher der Auffassung, daß der Prüfungsausschuß rechtswidrig einem oder mehreren Bewerbern die Zulassung zum Auswahlverfahren verweigert hat und daß das gesamte Auswahlverfahren dadurch fehlerhaft geworden ist, so kann sie keinen Bewerber ernennen. Sie ist dann verpflichtet, diese Situation durch eine mit Gründen versehene Entscheidung festzustellen und das Auswahlverfahren nach einer neuen Ausschreibung in vollem Umfang wieder aufzunehmen (vergleiche Urteile des Gerichtshofes vom 23. Oktober 1986 in der Rechtssache 321/85, Schwiering/Rechnungshof, Slg. 1986, 3199, 3211 ff., sowie in den verbundenen Rechtssachen 322/85 und 323/85, Hoyer/Rechnungshof, Slg. 1986, 3215, 3227 ff.)

69. Im Lichte dieser Rechtsprechung des Gerichtshofes untersuchte der Juristische Dienst des Parlaments den Einfluß des Umstands, daß ein fünfter Bewerber, der die Mindestpunktzahl erreicht hatte, nicht auf der vom Prüfungsausschuß erstellten Eignungsliste stand. Nach dem Gutachten des Juristischen Dienstes konnte die Anstellungsbehörde diesen Bewerber, der im Auswahlverfahren erfolgreich war, aber gleichwohl nicht in die Eignungsliste aufgenommen worden war, da dort zu Unrecht zwei andere Bewerber aufgenommen worden waren, nicht ernennen. Daraus folgert der Juristische Dienst, daß die Anstellungsbehörde unter Übergehung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ein neues Auswahlverfahren einleiten konnte.

70. Der Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache liegt anders als derjenige der Rechtssachen Schwiering und Hoyer. In jenen Rechtssachen war das Auswahlverfahren insofern unregelmäßig, als der Prüfungsausschuß zu Unrecht Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen hatte, während im vorliegenden Fall die Unregelmäßigkeit des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A aus der rechtswidrigen Zulassung zweier Bewerber folgt, die hätten ausgeschlossen werden müssen. Nun führt zwar die rechtswidrige Ablehnung eines Bewerbers grundsätzlich zur Rechtswidrigkeit des gesamten Auswahlverfahrens, für die rechtswidrige Zulassung eines oder mehrerer Bewerber gilt aber anderes. In einem solchen Fall liegen der Anstellungsbehörde ein Auswahlverfahren und eine Eignungsliste vor, bei denen die rechtswidrigen Teile von den

rechtmäßigen Teilen geschieden werden können. Im vorliegenden Fall waren nur die Teilnahme der Bewerber Spence und Waters am Auswahlverfahren und ihre Eintragung in die Eignungsliste rechtswidrig. Die anderen Bewerber nahmen ordnungsgemäß am Auswahlverfahren teil; ihre Einstufung am Ende des Auswahlverfahrens wurde von der rechtswidrigen Teilnahme der beiden zu Unrecht zugelassenen Bewerber nicht beeinflußt.

71. Überträgt man die vom Gerichtshof in den Urteilen vom 23. Oktober 1986 in der Rechtssache 321/85 (Schwiering) sowie in den verbundenen Rechtssachen 322/85 und 323/85 (Hoyer) gefundenen Lösungen auf den vorliegenden Fall, in dem das Auswahlverfahren teilweise rechtsfehlerhaft war, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Anstellungsbehörde durch die Entscheidungen des Prüfungsausschusses nicht gebunden war, soweit diese rechtswidrig waren. Das hatte jedoch nicht zur Folge, daß sie zum Abschluß des Auswahlverfahrens keinen Bewerber ernennen konnte. Ihre Pflicht, nur rechtsfehlerfreie Entscheidungen zu treffen, stand nur der Ernennung von Spence und Waters entgegen, die aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Auswahlverfahrens nicht in die Eignungsliste hätten aufgenommen werden dürfen. Eine Ernennung des Klägers, der zu Recht auf der Eignungsliste stand, mußte die Anstellungsbehörde hingegen erwägen. Sie mußte im übrigen auch die Ernennung von Beck erwägen, deren Eintragung in die Eignungsliste ebenfalls rechtsfehlerfrei war.

72. Unter diesen Umständen war die Anstellungsbehörde verpflichtet, dem Urteil des Gerichtshofes vom 9. Februar 1984 in den verbundenen Rechtssachen 316/82 und 40/83 (Kohler) zu folgen. Nach diesem Urteil war die Anstellungsbehörde verpflichtet, die Möglichkeit zu prüfen, die freie Stelle durch die Ernennung eines der zu Recht in die Eignungsliste aufgenommenen Bewerber zu besetzen, bevor sie die Ergebnisse des Auswahlverfahrens übergehen konnte. Sie mußte demnach zunächst die Möglichkeit prüfen, den Kläger als Bestplazierten auf der Eignungsliste zu ernennen (vergleiche Urteile vom 15. Dezember 1966 in der Rechtssache 62/65, Serio/Kommission der EAG, Slg. 1966, 843, 856 ff.; vom 18. Dezember 1986 in der Rechtssache 246/84, Kotsonis/Rat, Slg. 1986, 3989, 4005 ff.). Wenn diese Urteile der Anstellungsbehörde auch das Recht zuerkennen, die genaue Reihenfolge, die sich aus dem Auswahlverfahren ergibt, aus Gründen, die sie zu beurteilen und vor dem Gerichtshof zu begründen hat, nicht zu beachten, so ist doch hervorzuheben, daß sie dienstliche Gründe haben muß, wenn sie einen anderen Bewerber als den Bestplazierten ernennen will. Selbst wenn die Anstellungsbehörde hätte feststellen können, daß über die Unregelmäßigkeiten des Auswahlverfahrens hinaus dienstliche Gründe der Ernennung des Klägers entgegenstanden, so hätte sie nach dieser Rechtsprechung doch noch die Möglichkeit prüfen müssen, Beck zu ernennen.

73. In die Prüfung der Möglichkeit, den Kläger oder Beck zu ernennen, mußte das Parlament die Leistungen von Tate einbeziehen, der zu Unrecht nur wegen der Unregelmäßigkeiten des Auswahlverfahrens nicht in die Eignungsliste aufgenommen worden war. Artikel 30 Beamtenstatut, der nur die Ernennung eines in die Eignungsliste aufgenommenen Bewerbers gestattet, stand nur einer Ernennung von Tate nach einer solchen Prüfung entgegen. Die Anstellungsbehörde konnte daher Tate als fünften Bewerber, der die Mindestpunktzahl erreicht hatte, im Rahmen der Prüfung der dienstlichen Gründe, die einer Ernennung eines der beiden bestplazierten Bewerber entgegenstehen konnten, mit dem Kläger und Beck vergleichen. Die Anstellungsbehörde hat eine solche Prüfung nicht vorgenommen; sie hat somit ihren Entscheidungsspielraum nicht rechtmäßig wahrgenommen.

74. Nur wenn das Parlament zu Recht entschieden hätte, daß dienstliche Gründe die Ernennung von Tate rechtfertigten, hätte Artikel 30 Beamtenstatut eine solche Entscheidung verhindert. Hätte das Parlament die Ernennung des Klägers und von Beck durch eine ordnungsgemäß begründete Entscheidung abgelehnt und statt dessen Tate ernennen wollen, so wäre es daran durch die Unregelmäßigkeiten des Auswahlverfahrens gehindert gewesen. In einem solchen Fall wäre die Entscheidung, die Ergebnisse des Auswahlverfahrens zu übergehen, durch erhebliche Gründe gerechtfertigt gewesen. Da die Möglichkeit, den Kläger oder Beck zu ernennen, nicht geprüft wurde, ist die angefochtene Entscheidung rechtsfehlerhaft.

75. Nach alledem trägt die Begründung, die das Parlament in seiner Gegenerwiderung zur Rechtfertigung der streitigen Entscheidung angeführt hat, diese nicht, da die Gründe des Gutachtens des Juristischen Dienstes nicht ausreichten, um der Anstellungsbehörde zu erlauben, unter Übergehung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ein neues Auswahlverfahren einzuleiten. Mit diesem Vorgehen verkannte die Anstellungsbehörde somit die Rechtsprechung des Gerichtshofes, wonach sie, soweit dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstanden, die Möglichkeit einer Ernennung des Klägers prüfen mußte (vergleiche Urteil vom 9. Februar 1984 in den verbundenen Rechtssachen 316/82 und 40/83, Kohler).

76. Die Rüge bezüglich der Begründung der angefochtenen Entscheidung betrifft nicht ausschließlich den Gesichtspunkt, daß die Begründung unzureichend sei. Die Akte, die das Parlament mit seiner Gegenerwiderung vorgelegt hat, und die Akte des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A, die es auf Verlangen des Gerichts vorgelegt hat, haben dem Kläger erlaubt, von der vollen Begründung der streitigen Entscheidung Kenntnis zu nehmen. Aus den Erklärungen des Klägers in der Sitzung geht hervor, daß er seine Rüge nach Kenntnisnahme von der Begründung während der Sitzung erweitert und auch die Begründetheit der angefochtenen Entscheidung bestritten hat.

77. Somit ist festzustellen, daß die vom Parlament im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Begründungen die Entscheidung des Präsidenten des Parlaments nicht rechtfertigen können. Die streitige Entscheidung beruht somit nicht auf rechtsgültigen Gründen; die Rüge der fehlerhaften Begründung der Entscheidung greift somit durch.

78. Es braucht somit nicht entschieden zu werden, ob die Rüge der unzureichenden Begründung gegenstandslos geworden ist. Auch die übrigen Rügen, auf die der Kläger seinen ersten Klageantrag stützt, brauchen nicht geprüft zu werden. Die Entscheidung des Präsidenten des Parlaments, unter Übergehung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A das Auswahlverfahren Nr. PE/41a/A zu eröffnen, sowie die Entscheidung, mit der die Beschwerde des Klägers vom 17. Juni 1988 stillschweigend zurückgewiesen wurde, sind vielmehr aufzuheben."

Aus diesen Gründen entschied das Gericht in Nummer 1 des Tenors seines Urteils:

„Die Entscheidung des Parlaments, unter Übergehung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A das Auswahlverfahren Nr. PE/41a/A zu eröffnen, sowie die stillschweigende Zurückweisung der Beschwerde des Klägers vom 17. Juni 1988 durch das Parlament werden aufgehoben."

Es wies die Klage im übrigen ab und verurteilte das Parlament zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

II — Gegenstand und Anträge des Rechtsmittels

Mit Schriftsatz, der am 23. November 1990 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Europäische Parlament gegen Nummer 1 des Tenors des am 25. September 1990 zugestellten Urteils des Gerichts Rechtsmittel mit der Begründung eingelegt, das Urteil sei unter Verletzung des Gemeinschaftsrechts ergangen.

Das *Europäische Parlament* beantragt,

— das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. September 1990 in der Rechtssache Hanning/Parlament (T-37/89) aufzuheben;

— seinen in der ersten Instanz gestellten Anträgen stattzugeben, d. h.

— die Klage abzuweisen;

— über die Kosten nach den einschlägigen Bestimmungen zu entscheiden;

— über die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof nach Ermessen zu entscheiden.

Der Verfahrensbeteiligte *Hanning* beantragt,

— das vom Europäischen Parlament gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. September 1990 in der Rechtssache Hanning/Parlament (T-37/89) eingelegte Rechtsmittel als unbegründet zurückzuweisen;

— das erlassene Urteil in vollem Umfang zu bestätigen;

— alle Kosten dem Rechtsmittelführer aufzuerlegen.

Mit Beschluß vom 31. Januar 1991 (C-345/90 P-R, Slg. 1991, 231) hat der Präsident des Gerichtshofes auf Antrag des Europäischen Parlaments die Aussetzung des Vollzugs des angegriffenen Urteils angeordnet.

III — Zusammenfassung des Vorbringens der Verfahrensbeteiligten

A — Das *Parlament* stützt sein Rechtsmittel auf *einen einzigen Rechtsmittelgrund*: Es seien die Grundsätze verletzt worden, die die Anstellungsbehörde bei der Einstellung von Beamten aufgrund von Auswahlverfahren zu beachten habe und die sich Artikel 30 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden: Statut) sowie Artikel 5 Absatz 5 von Anhang

III des Statuts unter der Überschrift „Auswahlverfahren" entnehmen ließen.

Diese Rüge zerfällt in zwei Teile. Der eine bezieht sich auf die Verpflichtung der Anstellungsbehörde, zu prüfen, ob der Prüfungsausschuß fehlerfrei gearbeitet hat, der andere auf den Beurteilungsspielraum, den die Anstellungsbehörde bei der Auswahl der auf die Eignungsliste gesetzten Bewerber hat.

1) *Vorab* weist das Europäische Parlament auf die Rechte und Pflichten hin, die für die Anstellungsbehörde nach dem Statut und nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes gälten.

Gemäß den Artikeln 7 und 27 des Statuts habe das dienstliche Interesse bei der Einstellung von Beamten und ihrer Einweisung in eine Planstelle Vorrang.

Das Parlament schildert sodann die verschiedenen Abschnitte des Auswahlverfahrens, dessen Einzelheiten im Anhang III des Statuts festgelegt seien.

Die Eröffnung des Verfahrens werde von der Anstellungsbehörde angeordnet, die bei der Festlegung der Voraussetzungen und der Art der Durchführung über einen weiten Ermessensspielraum verfüge (Urteil vom 9. Februar 1984 in der Rechtssache 39/83, Fabius/Kommission, Slg. 1984, 627), aber doch gehalten sei, die Art der Tätigkeiten für die Bewerber ausreichend genau zu umschreiben (vgl. insbesondere Urteil vom 18. Februar 1982 in der Rechtssache 67/81, Ruske/Kommission, Slg. 1982, 661). Die Anstellungsbehörde könne entscheiden, ob das Auswahlverfahren zur Besetzung der freien Stelle führen müsse (Urteil vom 1. Dezember 1983 in der Rechtssache 18/83, Morina/Parlament, Slg. 1983, 4045), sie habe aber negative Entscheidungen ernsthaft zu begründen (Urteil vom 9. Februar 1984 in den verbundenen Rechtssachen 316/82 und 40/83, Kohler/Rechnungshof, Slg. 1984, 641).

Die Stellenausschreibung werde von der Anstellungsbehörde festgelegt und sei für den Prüfungsausschuß verbindlich (vgl. insbesondere Urteil vom 18. Februar 1982, Ruske/Kommission).

Der Prüfungsausschuß sei in der Bewertung der Prüfungen frei (vgl. insbesondere Urteil vom 6. Februar 1986 in der Rechtssache 143/84, Vlachou/Rechnungshof, Slg. 1988, 2910).

Nach Abschluß der Prüfungen werde die Eignungsliste vom Prüfungsausschuß festgelegt. Sie werde der Anstellungsbehörde mit einem begründeten Bericht (Artikel 5 letzter Absatz von Anhang III des Statuts) zugeleitet, in dem das Ergebnis des Vergleichs der Befähigungsnachweise und der Verdienste der Bewerber mit den in der Stellenausschreibung enthaltenen Anforderungen im einzelnen anzugeben sei (vgl. insbesondere Urteil vom 4. Dezember 1975 in der Rechtssache 31/75, Costacurta/Kommission, Slg. 1975, 1563). In diesem Stadium sei die in Artikel 5 von Anhang III des Statuts enthaltene Vorschrift von Wichtigkeit, nach der die Zahl der im Verzeichnis der geeigneten Bewerber aufgeführten Bewerber mindestens doppelt so groß sein müsse wie die Zahl der zu besetzenden Dienstposten. Dies solle der Anstellungsbehörde die Auswahl nach der Eigenart und den Umständen des Auswahlverfahrens, nach der Anzahl der Bewerber und nach ihren Qualifikationen erleichtern (Urteil vom 26. Oktober 1978 in der Rechtssache 122/77, Agneesens/Kommission, Slg. 1978, 2085).

Danach sei es Sache der Anstellungsbehörde, den Bericht des Prüfungsausschusses zu prüfen und darüber zu befinden, ob der Bericht und das Verzeichnis der geeigneten Bewerber angenommen würden (vgl. insbesondere die Urteile vom 14. Dezember 1965, Morina/Parlament, a. a. O., und vom 23. Oktober 1986 in den verbundenen

Rechtssachen 322/85 und 323/85, Hoyer/Rechnungshof, Slg. 1986, 3215).

Vorweg habe sich die Anstellungsbehörde zu vergewissern, ob das Verzeichnis der geeigneten Bewerber ordnungsgemäß zustandegekommen sei. Wenn sie nicht in der Lage sei, einen der Bewerber zu ernennen, weil sie der Auffassung sei, daß der Prüfungsausschuß rechtswidrig einem oder mehreren Bewerbern die Zulassung zum Auswahlverfahren verweigert habe und daß das gesamte Auswahlverfahren dadurch fehlerhaft geworden sei, sei sie verpflichtet, dies durch eine mit Gründen versehene Entscheidung festzustellen und das Auswahlverfahren nach einer neuen Ausschreibung in vollem Umfang wieder aufzunehmen (Urteil vom 23. Oktober 1986, Hoyer/Rechnungshof, a. a. O.).

Wenn die Anstellungsbehörde das Verzeichnis der geeigneten Bewerber für fehlerfrei halte, habe sie, was die in ihm festgelegte Reihenfolge angehe, einen eingeschränkten Ermessensspielraum (Urteile vom 15. Dezember 1966 in der Rechtssache 62/65, Serio/Kommission, Slg. 1966, 814, vom 24. Juni 1969 in der Rechtssache 26/68, Fux/Kommission, Slg. 1969, 145, vom 28. Juni 1972 in der Rechtssache 88/71, Brasseur/Parlament, Slg. 1972, 499, vom 18. Dezember 1986 in der Rechtssache 246/84, Kotsonis/Rat, Slg. 1986, 3989, vom 6. Februar 1986, Vlachou/Rechnungshof, a. a. O.). Die Bewerber könnten aber aus ihrer Position in dem Verzeichnis keinerlei Anspruch auf Ernennung herleiten (Urteile vom 24. Juni 1969, Fux/Kommission, a. a. O., vom 5. April 1979 in der Rechtssache 157/77, Gilbeau/Kommission, Slg. 1979, 1909).

2) Zum *ersten Teil des Rechtsmittelgrundes*, der sich auf die Verpflichtung der Anstellungsbehörde zur Prüfung der Korrektheit und damit der Rechtmäßigkeit der Arbeiten des Prüfungsausschusses bezieht, macht das Parlament geltend, das vom Prüfungsausschuß aufgestellte Verzeichnis der geeigneten Bewerber sei mit schweren Fehlern behaftet gewesen, weil der Prüfungsausschuß, wie vom Gericht in seinem Urteil festgestellt worden sei, die in der Stellenausschreibung aufgeführten Bedingungen nicht beachtet habe. Das Verzeichnis habe nämlich die Namen zweier zum Auswahlverfahren zugelassener Bewerber (Spence und Waters) enthalten, nicht aber den eines anderen Bewerbers (Tate), der in das Verzeichnis hätte aufgenommen werden müssen, weil er die notwendige Mindestpunktzahl erhalten habe. Unter diesen Umständen sei die Anstellungsbehörde nach dem Statut nicht in der Lage gewesen, Ernennungen auf der Grundlage dieses fehlerhaften Verzeichnisses vorzunehmen, und sie habe folglich, nach Feststellung der Erfolglosigkeit des Auswahlverfahrens, nur beschließen können, das Auswahlverfahren zu wiederholen, ohne Bewerber auf der Grundlage des genannten Verzeichnisses auszuwählen.

Nach Ansicht des Parlaments hat das Gericht nicht die Vorschriften beachtet, die für die Anstellungsbehörde bei der Verwendung des Verzeichnisses der geeigneten Bewerber gälten. Mit der Auffassung, die Rechtswidrigkeit des Verzeichnisses der geeigneten Bewerber habe nur die Ernennung der zu Unrecht in das Verzeichnis aufgenommenen beiden letztklassierten Bewerber (Spence und Waters) ausgeschlossen, nicht aber die der beiden Bewerber auf den ersten beiden Plätzen, die zu Recht in das Verzeichnis gelangt seien, habe das Gericht die Rechtsnatur und die Bedeutung des Verzeichnisses der geeigneten Bewerber verkannt, das die Anstellungsbehörde gemäß Artikel 30 des Statuts in die Lage versetzen solle, den Bewerber auszuwählen, der ihr am geeignetsten erscheine.

Ein Verzeichnis, das nur noch zwei Namen statt der vier in der Stellenausschreibung vorgeschriebenen enthalte, stelle nämlich zum einen eine Mißachtung der Arbeiten des Prüfungsausschusses dar, die wiederholt werden müßten, und beeinträchtige zum anderen die Auswahlmöglichkeit der Anstellungsbehörde. Ein Auswahlverfahren könne also auf diese Weise nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

Entgegen der Ansicht des Gerichts könne auf den vom Gerichtshof im Urteil vom 8. Februar 1984 (Kohler/Rechnungshof, a. a. O.) hervorgehobenen Grundsatz im vorliegenden Fall nicht zurückgegriffen werden, weil sich die Fehler auf das Auswahlverfahren und auf das Verzeichnis der geeigneten Bewerber ausgewirkt hätten.

Das Gericht habe das Problem der Korrektheit des Verzeichnisses der geeigneten Bewerber mit dem der Auswahl durch die Anstellungsbehörde aufgrund dieses Verzeichnisses vermengt, was jedoch streng zu trennen sei. Zunächst nämlich müsse die Anstellungsbehörde die Gültigkeit des Verzeichnisses prüfen, und erst dann, wenn sie die Gültigkeit anerkannt habe, könne sie die Auswahl vornehmen. Wenn die Anstellungsbehörde, wie das Gericht entschieden habe, das Verzeichnis neu zu bilden hätte, würden die Befugnisse des Prüfungsausschusses, dem die Aufstellung des Verzeichnisses obliege, und die der Anstellungsbehörde, die die Bewerber nach diesem Verzeichnis auszuwählen habe, verkannt. Im Urteil vom 23. Oktober 1986 (Hoyer/Rechnungshof, a. a. O.) habe der Gerichtshof übrigens in einem Fall, mit dem das vorliegende Verfahren verglichen werden könne, entschieden, die Anstellungsbehörde sei in einem Fall, in dem Bewerber zu Unrecht von einem Auswahlverfahren ausgeschlossen worden seien, verpflichtet, die fehlerhaften Ergebnisse des Auswahlverfahrens nicht anzuerkennen.

3) Zum *zweiten Teil seines Rechtsmittelgrundes*, der sich auf die Ermessensbefugnis der Anstellungsbehörde bei der Auswahl der Bewerber aus dem Verzeichnis der geeigneten Bewerber bezieht, macht das Parlament geltend, nach ständiger Rechtsprechung stehe fest, daß die Anstellungsbehörde von der vom Prüfungsausschuß festgelegten Reihenfolge der Bewerber abweichen könne. Die Anstellungsbehörde habe völlige Ermessensfreiheit, die, sollten dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, durch Entscheidungen des Prüfungsausschusses nicht eingeschränkt werden könne.

Im vorliegenden Fall habe der Ermessensspielraum der Anstellungsbehörde besondere Bedeutung gehabt, weil sie bei der Auswahl des Bewerbers für eine wichtige und ganz besondere Stelle nicht nur seine Befähigung habe berücksichtigen müssen, sondern auch seine Eignung für eine anspruchsvolle Tätigkeit in einer neuen Umgebung. Die Anstellungsbehörde habe sich nicht in der Lage gesehen und übrigens auch nicht die Absicht gehabt, sich für diese Stelle den vom Prüfungsausschuß auf den ersten Platz gesetzten Bewerber aufzwingen zu lassen.

Indem das Gericht die Anstellungsbehörde dazu verpflichte, diesen Bewerber zu ernennen, habe es den Ermessensspielraum der Anstellungsbehörde beseitigt. Es habe unter Überschreitung seiner Befugnisse einfach seine eigene Wertung an die Stelle der Wertung der Verwaltung gesetzt.

B — Der Verfahrensbeteiligte *Hanning* äußert sich befremdet über den Mangel an Sorgfalt beim Parlament während des ganzen Auswahlverfahrens und macht zunächst geltend, wegen seiner früheren Tätigkeiten und seiner beruflichen Erfahrung habe er die Voraussetzungen der Stellenausschreibung vollständig erfüllt, was im übrigen auch die Ergebnisse gezeigt hätten, die er in den beiden Auswahlverfahen zur Besetzung der von ihm angestrebten Stelle erzielt habe.

Das Parlament könne — wie das Gericht erklärt habe — zur Rechtfertigung der Aufhebung des Auswahlverfahrens nicht auf die von bestimmten Bewerbern am Ende des Verfahrens erhobenen Beschwerden verweisen, denn es habe eingeräumt, daß zwei von ihnen nicht zulässig und daß die dritte offensichtlich unbegründet gewesen sei.

Der Leiter der Abteilung Einstellungen beim Parlament habe ihn nach Abschluß des Auswahlverfahrens am 19. November 1987 telefonisch gebeten, sich möglichst schnell freizumachen. Dabei sei ihm zu verstehen gegeben worden, daß er auf die Stelle ernannt worden sei oder in Kürze ernannt werde und daß er sich vor seiner Einstellung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen habe. In einem Schreiben vom 23. November 1987 mit der Überschrift „Annex to letter of recruitment — medical examination prior to recruitment" seien ihm Auskünfte zur ärztlichen Untersuchung gegeben worden und es sei ein Treffen mit einem Beamten der Generaldirektion Personal des Parlaments festgelegt worden. Am 30. November 1987 habe die ärztliche Untersuchung stattgefunden, und er sei in einer Unterredung bei der Generaldirektion Personal, bei der ihm sein Einstellungsschreiben gezeigt worden sei, über die Bedingungen der Einstellung unterrichtet worden. Später sei er über den positiven Ausgang der ärztlichen Untersuchung sowie darüber unterrichtet worden, daß sein Einstellungsschreiben demnächst abgeschickt werde. Weitere Nachrichten vom Parlament habe er nicht erhalten, vielmehr sei er erst am 6. April 1988 über die Aufhebung des Auswahlverfahrens und die Durchführung eines neuen Auswahlverfahrens unterrichtet worden; es habe für ihn keine andere Lösung gegeben, als daran teilzunehmen.

Mit der Einleitung eines neuen Auswahlverfahrens habe das Parlament, obwohl die Möglichkeit bestanden hätte, Fehler des ersten ohne seine Aufhebung zu berichtigen, und obwohl auch das Anstellungsverfahren schon weit gediehen gewesen sei, die Absicht verfolgt, seine Ernennung, die ihm sicher erschienen sei, zu vermeiden.

Die vom Parlament mittelbar zu seinen Fähigkeiten geäußerten Vorbehalte zeigten, was er während des ganzen Auswahlverfahrens geahnt habe, nämlich die Abneigung des Parlaments gegen seine Ernennung. Seit Juli 1987 habe das Parlament versucht, das Verfahren zu unterbrechen, indem es den Prüfungsausschuß auf angebliche Fehler des Verfahrens hingewiesen habe. Erst im Februar 1988, also lange nach Aufstellung des Verzeichnisses der geeigneten Bewerber (Ende Oktober 1987) und zu einer Zeit, als das Ernennungsverfahren schon seit mehreren Monaten im Gang gewesen sei, habe sich das Parlament auf Verfahrensfehler berufen, um das Auswahlverfahren aufzuheben und ein neues zu eröffnen, nach dessen Abschluß schnell der Bewerber auf dem ersten Platz, Herr Bond, ernannt worden sei, und dies trotz des Beschlusses des Gerichtshofes vom 11. Juli 1988, in dem darauf hingewiesen worden sei, daß die Ernennung von Herrn Bond bei einem Erfolg der Klage des Verfahrensbeteiligten Hanning nichtig wäre und das erste Ernennungsverfahren wieder aufgenommen werden müßte. Hätte das Parlament tatsächlich ihm gegenüber keinerlei Abneigung gehabt und hätte es sich nicht an die Reihenfolge des Verzeichnisses der geeigneten Bewerber gebunden gefühlt, so hätte es ihn ohne weiteres nach Abschluß des zweiten Auswahlverfahrens, bei dem er auf den zweiten Platz gekommen sei, ernennen können.

Mittelbar erkenne das Gericht die Berechtigung des auf eine Reihe konkreter und schlüssiger Tatsachen gestützten Vorwurfes des Ermessensmißbrauchs an, denn es habe sich zur Aufhebung der streitigen Entscheidung auf einen sechsten Klagegrund gestützt, der stillschweigend in der Klageschrift in sehr engem Zusammenhang mit dem des Ermessensmißbrauchs geltend gemacht und in der mündlichen Verhandlung vertieft worden sei.

Zwar habe das Gericht einen Quasi-Ermessensmißbrauch angenommen, doch spreche nichts dafür, daß die anderen geltend gemachten Klagegründe nicht begründet gewesen seien.

Schließlich habe das Gericht in dem angefochtenen Urteil die vom Parlament zur Rechtfertigung der Aufhebung des Auswahlverfahrens geltend gemachten Gründe geprüft und verworfen. Insbesondere habe das Gericht nach ausführlicher Prüfung der Rechtsprechung des Gerichtshofes entschieden, es habe „nicht im freien Ermessen des Parlaments [gestanden] das Einstellungsverfahren abzubrechen, ohne zu prüfen, ob schwerwiegende Gründe der Ernennung eines in die Eignungsliste des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A aufgenommenen Bewerbers entgegenstanden"; die — unzulässigen und nicht begründeten — an die Anstellungsbehörde gerichteten Beschwerden hätten keinen Einfluß auf die Korrektheit des Auswahlverfahrens gehabt; die Fehler des Auswahlverfahrens berührten nur zum Teil die Rechtmäßigkeit der Eignungsliste und schlössen die Ernennung des ordnungsgemäß zum Auswahlverfahren zugelassenen Verfahrensbeteiligten Hanning nicht aus, es sei denn, das Parlament wolle aus ernsthaften Gründen von der Reihenfolge der Liste abweichen. Es sei nunmehr Sache des Parlaments, das Ernennungsverfahren wieder aufzunehmen und das zweite Auswahlverfahren aufzuheben.

1) Zum *ersten Teil* des vom Parlament geltend gemachten *Rechtsmittelgrundes* (Mißachtung der Befugnisse der Anstellungsbehörde durch das Gericht) macht der Verfahrensbeteiligte Hanning in erster Linie geltend, das Gericht habe keineswegs die der Anstellungsbehörde nach dem Statut bei der Einstellung zustehenden Befugnisse verkannt, vielmehr den Artikel 30 des Statuts und seinen Anhang III wie auch die im Urteil reichlich zitierte Rechtsprechung des Gerichtshofes sorgfältig beachtet.

Er macht zweitens geltend, es gehe nicht um einen Konflikt zwischen dienstlichem Interesse und dem Interesse der Bewerber, sondern um die Folgerungen, die aus einem abgeschlossenen Auswahlverfahren zu ziehen seien. Im dienstlichen Interesse habe es übrigens gelegen, ihn zu ernennen, weil seine Fähigkeiten nicht bestritten worden seien.

Wichtig sei drittens, daß die Anstellungsbehörde, weil sie entscheiden könne, ob die freie Stelle nach Abschluß des Auswahlverfahrens zu besetzen sei, die Möglichkeit habe, entweder die Stelle vorübergehend oder endgültig nicht zu besetzen, wenn sie dies für angebracht halte (was hier jedoch nicht der Fall sei) oder die auf die Eignungsliste gesetzten Bewerber aus Gründen nicht zu ernennen, die darzulegen seien und stichhaltig sein müßten. Im vorliegenden Fall habe das Gericht festgestellt, daß keiner der geltend gemachten Gründe stichhaltig seien.

Viertens sei der Prüfungsausschuß zwar von der Anstellungsbehörde unabhängig, im vorliegenden Fall habe aber der Präsident des Parlaments den Prüfungsausschuß bedrängt, das Auswahlverfahren einzustellen, und es sei auf einen Brief, dem das Gutachten eines Rechtsberaters beigefügt gewesen sei und in dem dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der „Eindruck" des Parlamentspräsidenten über die Korrektheit des Verfahrens mitgeteilt worden sei vom Präsidenten des Prüfungsausschusses in einem Schreiben vom 2. Juli 1987 geantwortet worden, daß nach den Verfahrensregeln und der Rechtsprechung des Gerichtshofes die Prüfungsausschüsse ihre Beratungen in voller Unabhängigkeit durchzuführen hätten und ihre Beurteilungsbefugnis nicht abgeben könnten.

Fünftens unterscheide sich die vorliegende Sache vom Urteil vom 23. Oktober 1986 (Hoyer/Rechnungshof, a. a. O.) insofern, als der jetzt geltend gemachte Fehler sich darauf beziehe, daß Bewerber zum Auswahlverfahren zugelassen worden seien, die nicht hätten zugelassen werden dürfen und deren Namen daher später einfach aus der Eignungsliste hätten gestrichen werden müssen, nicht aber darauf, daß Bewerber, die hätten zugelassen werden müssen, nicht zugelassen worden seien und die deshalb an den Prüfungen des Auswahlverfahrens nicht hätten teilnehmen können (was zu deren Wiederholung zwinge).

Sechstens habe entgegen der Ansicht des Parlaments die Liste der geeigneten Bewerber auch bei einer Kürzung auf die beiden ersten zu Recht eingetragenen Bewerber mit Artikel 5 Absatz 5 von Anhang III zum Statut im Einklang gestanden, weil sie doppelt so viele Bewerber enthalten habe, als Stellen ausgeschrieben gewesen seien und weil in der Ausschreibung nur von einer Höchstzahl von vier Bewerbern die Rede gewesen sei. Außerdem hätte die Anstellungsbehörde, wie das Gericht entschieden habe, auch den ersten nicht in das Verzeichnis aufgenommenen Bewerber, der die Mindestpunktzahl erreicht habe, berücksichtigen müssen. Auf diese Weise hätte die Anstellungsbehörde die Arbeit des Prüfungsausschusses nicht mißachtet, weil sie nur einen Bewerber einbezogen hätte, den der Prüfungsausschuß ausgewählt habe, und weil die von ihm festgelegte Reihenfolge beachtet worden wäre.

Von Bedeutung sei insbesondere, daß das Parlament in seinen Bemerkungen zum ersten Aussetzungsantrag (Seite 4 Punkt 1 a) eingeräumt habe, daß die Anstellungsbehörde „nicht verpflichtet sei, die Reihenfolge (der Eignungsliste) zu beachten. Sie könne sogar Ernennungen außerhalb der Liste vornehmen", was das Parlament jetzt nicht mehr gelten lassen wolle.

Das Verzeichnis der geeigneten Bewerber sei also nicht mit einem schweren Fehler behaftet gewesen, der die Aufhebung des Auswahlverfahrens hätte nach sich ziehen müssen. Bei dieser Sachlage habe die Anstellungsbehörde das Auswahlverfahren zu Ende zu führen und — wie sie es zunächst vorgehabt habe — die entsprechende Ernennung vorzunehmen, da diese doch, wie sie selbst einräume, „dringend" gewesen sei.

2) Zum *zweiten Teil des Rechtsmittelgrundes*, dem zufolge das Gericht den Ermessensspielraum der Anstellungsbehörde bei der Auswahl der Bewerber aus der Eignungsliste mißachtet habe, macht der Verfahrensbeteiligte Hanning geltend, die nach der Streichung der zu Unrecht aufgenommenen Bewerber bereinigte Eignungsliste habe die Anstellungsbehörde nicht an der Auswahl des geeigneten Bewerbers gehindert, weil sie ja, abgesehen von Gründen des dienstlichen Interesses, gehalten sei, die vom Prüfungsausschuß festgelegte Reihenfolge zu beachten. Das Parlament habe in keiner Weise dargetan, inwiefern das dienstliche Interesse die Ernennung des an die erste Stelle gesetzten Bewerbers ausgeschlossen hätte.

Das Gericht habe sich keineswegs an die Stelle der Anstellungsbehörde gesetzt, sondern sich in seinem Urteil darauf beschränkt, eine unzulängliche Begründung zu rügen und die Anstellungsbehörde darauf hinzuweisen, welche Maßnahmen zum Vollzug des Urteils zu treffen seien.

F. Grévisse
Berichterstatter